

Außerordentliche Gemeindeleitung in Pfarreien ohne Pfarrer nach c. 517 § 2

von Adrian Loretan

Kann die außerordentliche Gemeindeleitung nach c. 517 § 2 eine Zukunftsperspektive für den Diakon und die vom Bischof beauftragten Ämter und Dienste eröffnen? Kann in Zeiten des Priestermangels dieser Kanon Lösungen für eine bischöflich rückgebundene und verantwortete Hirtensorge vor Ort bieten? Im Folgenden werden Antworten gesucht, ohne dabei die Schwierigkeiten einer Pfarrei ohne Pfarrer zu verschweigen.

1. Das vom Konzil ergänzte Amtsverständnis und die Entstehung neuer ortskirchlicher Ämter

Der CIC 1917 beinhaltete eine fundamentale Trennung in Laien und Kleriker, wobei nur letzteren kirchliche Ämter übertragen werden konnten. Das Konzil und das nachkonziliare Recht haben durch das neue Verständnis des Kirchenamts gemäß c. 145 § 1 als „jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient“ die Möglichkeit geschaffen, neue ortskirchliche Ämter zu entwickeln¹ und diese auch an geeignete Laien zu übertragen.

Die neuen Berufsbilder der Gemeindeferentinnen und Pastoralreferenten² in Deutschland, der Pastoralassistentinnen und Religionspädagogen (ehemals Katecheten) in der Schweiz und der Pastoralarbeiter in Holland, der mokambi in Zaire und vieler weiterer Laiendienste wurden in der katholischen Kirche ortskirchlich ausgebildet.

Inzwischen sind diese neuen Ämter für Laien auf der Grundlage von LG 33 und c. 228 in vielen Diözesen aus dem Gemeindeleben nicht mehr wegzudenken.³ Die Entwicklung stellt

die Personalfrage — „Wer soll das Evangelium verkünden“ — auch theologisch ins Zentrum des Interesses. An sich ist diese Frage nachrangig. „Gerade sie ist aber heute die dringlichste geworden“⁴, so Wolfgang Beinert.

2. Die Wiederbelebung des ständigen Diakonats als eigenständige Weihestufe

Der ständige Diakon wurde vom Vatikanum II als eigenständige Weihestufe wiederbelebt.⁵ In der Bischofsweihe wird die Fülle des Weihesakramentes übertragen (LG 21 b), während Priesterweihe und Diakonenweihe eine je graduell gestufte Teilhabe am Weihesakrament vermitteln (LG 28 und 29). Presbyterat und Diakonats sind Ausformungen des in vollem Sinne und in ganzer Fülle dem Bischof zukommenden apostolischen Amtes und haben in unterschiedlichem Maß Anteil an dessen apostolischer Sendung.

Die Handauflegung erfolgt beim Diakon nicht „ad sacerdotium“, sondern „ad ministerium“ (LG 29). Ständige Diakone nehmen ihren Dienst aufgrund von Weihe und kirchenamtlicher Beauftragung wahr. Die Wiederbelebung des ständigen Diakonats ist nicht in der gesamten lateinischen Kirche notwendigerweise vorzunehmen, „vielmehr [kommt] den zuständigen territorialen Bischofskonferenzen mit Billigung des Papstes die Entscheidung zu“⁶. Die christliche Diakonie muss von der Verkündigung und der Liturgie her verstanden werden. So ist die Reihenfolge im Konzilstext LG 29 signifikant. Besonders die Orthodoxie betont, dass der Diakonats in der Liturgie und Verkündigung verwurzelt sein muss, um *vita activa* und *vita contemplativa* miteinander zu verbinden.

... Gemeindeleitung ... nach c. 517 § 2

Das nachkonziliare Recht hat diese Wiedereinführung in einer Diözese vom Beschluss der Bischofskonferenz und der Approbation dieses Beschlusses durch den Apostolischen Stuhl abhängig gemacht.⁷

Ein vom Bischof beauftragter Dienst und ein geweihter Dienst unterscheiden sich⁸. Der vom Bischof geweihte Dienst ist jener Dienst, den

bestimmte Gläubige aufgrund des empfangenen Weihesakramentes und einer besonderen kirchlichen Sendung ausüben. Dieser geweihte Dienst ist für die Kirche konstitutiv, denn Kirche im Sinne der plena communio gibt es nur dort, wo der geweihte Dienst inmitten des Volkes Gottes ausgeübt wird. „Wenn nämlich in der Gemeinde kein Priester vorhanden ist, dann fehlt der Dienst und die sakramentale Funktion Christi, des Hauptes und Hirten, was für das Leben der kirchlichen Gemeinschaft unabdingbar ist. Das Priesteramt des Dienstes ist deshalb absolut unersetzbar.“⁹

3. Das Miteinander der beiden nachkonziliaren Ämter

Wie die Personen in den vom Bischof beauftragten Diensten kann der ständige Diakon verheiratet sein oder einen Zivilberuf ausüben. Damit wurde die strikte Trennung von Heildienst und Weltdienst auch im kanonischen Recht aufgegeben. Für Laien und Diakone galten daher gemeinsame „Richtlinien über persönliche Anforderungen ... im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“.¹⁰

Die neue personale, bundestheologische Sicht der Ehe im Konzil (GS 47-52) hat damit auch Konsequenzen für die beiden neuen pastora-

len Dienste, die nach dem Konzil entstanden sind: Ständiger Diakonats- und beauftragter Dienst. Dies kann sich auch auf die christliche Spiritualität auswirken. Ein neues Miteinander zwischen verheirateten Gläubigen könnte

entstehen. Es wird sich daraus eine „Suche nach einer Spiritualität von Verheirateten im kirchlichen Dienst“¹¹ entwickeln.

Die Amtsvollmachten

und Amtspflichten der Diakone sind im CIC 1983 auch sprachlich von denjenigen der beauftragten Dienste unterschieden.¹² Im Folgenden soll aber auf eine Gemeinsamkeit, das Nicht-Hirte-Sein, hingewiesen werden. Denn der Diakon besitzt nicht die notwendige sakramentale Grundlage für die Leitung einer Pfarrei. Auch der Diakon ist wie die beauftragten Dienste gemäß c. 517 § 2 nur an der Ausübung von Hirtensorge beteiligt. Er ist also kein Hirte. Dennoch „soll die Präferenz nicht übersehen werden, die derselbe Kanon für den Diakon festlegt“.¹³

Im Blick auf das Konzil und die nachkonziliare Gesetzgebung mag dies zunächst überraschen. Denn der Konzilstext spricht von „der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs“¹⁴ durch einen Diakon. Es handelt sich dabei aber nicht um die Leitung einer Pfarrei, sondern um die Leitung abgelegener christlicher Gemeinschaften (dissitas communitates), wie der lateinische Originaltext belegt. Diese Möglichkeit der rechtmäßigen Leitung (legitime regere¹⁵) von Gemeinschaften durch einen Diakon findet auch Eingang in die nachkonziliare Gesetzgebung im Motu proprio ‚Sacrum diaconatus ordinem‘ Nr. 22¹⁶. Gemäß der erwähnten Konstitution des Vaticanum II kommt

es dem Diakon zu, insofern der Ortsordinarius ihm diese Ausübung übertragen hat, im Namen des Pfarrers oder des Bischofs entfernte liegende Christengemeinden rechtmäßig zu leiten.

Die deutsche Übersetzung des Begriffes „*dissitas communitates*“ mit „abgelegenen Gemeinden“ löste die Hoffnung aus, dass damit die Pfarreileitung der Diakone gemeint sei.¹⁷ Von dieser auf einem Übersetzungsfehler fußenden Hoffnung will c. 517 § 2 nichts wissen. Denn in c. 517 § 2 geht es um die Leitung einer Pfarrei (*paroeciae*) und nicht um die Leitung abgelegener christlicher Gemeinschaften (*dissitas communitates*).¹⁸ Demnach kann der Diakon wie der beauftragte Dienst den Priester nicht ersetzen, der „Vollmachten und Befugnisse eines Pfarrers“ gemäß c. 517 § 2 erhält.

4. Das Gemeindeverständnis des Konzils

Das Vaticanum II hat die Ortsgemeinschaften als Kirche bezeichnet. In ihrer Verbundenheit mit den Bischöfen durch das Hören auf die Schrift und die Feier des Herrenmahles ist „Kirche Christi wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend“ (LG 26).¹⁹ Ortsgemeinschaften werden damit zum ersten Mal „in der Geschichte der lehramtlichen Dokumente seit dem Mittelalter als eine eigenständige theologische Größe genannt“²⁰. Verantwortlich für die Gemeinschaften sind seit Vaticanum II nicht nur der Priester, sondern auch die Gemeindeglieder (LG 33; AA 24; cc. 145, 228)²¹.

Die neu erkannte Gemeindeverantwortung hat zwei Dimensionen des Handelns:

- Das *agere in persona Ecclesiae* und
- das *agere in persona Christi Capitis*.

Gemeindeverantwortung in *persona Ecclesiae* wird „in der Solidarität gemeinsamen Lebens aus dem Glauben, ... im Dienst an den ‚Biotopen des Glaubens‘, in der Diakonie, in

der gottesdienstlich-sakramentalen Feier“²² aufgebaut. Gemeindeleitung in *persona Christi Capitis* entfaltet eine zusätzliche Dimension: im Namen Jesu Christi „zu handeln, damit die Gemeinde sakramental immer wieder neu werden kann, was sie ist: Leib Christi.“²³ Demnach sind Gemeindeleitung und Gemeindeverantwortung kooperativ zu leisten.

5. Das Pfarreiverständnis des Konzils

Jesus Christus selbst ist das eigentliche unsichtbare Subjekt in der Eucharistielehre des Thomas von Aquin. „Sichtbares handelndes Subjekt ist der Priester. Die Gemeinde befindet sich demgegenüber im Zustand der Subjektlosigkeit.“²⁴ Dieses thomatische Eucharistieverständnis findet seinen Niederschlag in der rechtlichen Subjektlosigkeit der Pfarrei im Trienter Konzil und im CIC 1917, der die Pfarrei territorial bestimmt. Das Vaticanum II „hat die Pfarrei wesentlich als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen konzipiert und folglich die Pfarrei in erster Linie personal bestimmt.“²⁵ Erst das nachkonziliare Kirchenrecht (c. 515) anerkennt die Pfarrei erstmals als Rechtssubjekt.

Das Konzil gibt keine Definition der Pfarrei. Es lässt sich aber der Begriff Pfarrei aus verschiedenen Textstellen ableiten:

- SC 42 betrachtet die Pfarrei als „*coetus fidelium*“.
- CD 30 spricht von der die Pfarrei als „*determinata pars dioecesis*“, die einem Pfarrer anvertraut ist.
- AA 10 nennt die Pfarrei ein „*exemplum praeceptuum*“ für das gemeinschaftliche Apostolat. Als Konstitutiva der Pfarrei können genannt werden:
 - die Gemeinschaft der Gläubigen
 - die priesterliche Leitung
 - die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche in Hinordnung auf das Bischofsamt
 - die gemeinschaftliche Sendung der Kirche.

... Gemeindeleitung ... nach c. 517 § 2

In Übereinstimmung mit dem im Vaticanum II grundgelegten Verständnis der Kirche als Volk Gottes und als *communio fidelium* wird die Pfarrei in c. 515 als *communitas christifidelium* verstanden, als Gemeinschaft von Gläubigen. Die Pfarrei ist im CIC 1983 in erster Linie nicht mehr ein Verwaltungsbezirk der Diözese, sondern sie ist wesentlich *personale Gemeinschaft*. Die Pfarrei wird in einer Teilkirche auf Dauer errichtet (c. 515 §1). „Sie stellt die Regelform dar, nach welcher eine Teilkirche zu untergliedern ist (c. 374 §1).“²⁶

Nichtpriester werden nach c. 517 §2 in der „Ausübung der gemeindeleitenden Vollmacht einbezogen. Aber sie werden *nicht* die Gesamt- und Letztverantwortung des *Gemeindeleiters als in persona ecclesiae und in persona Christi Capitis Handelnde* übernehmen können.“²⁷ In Zeiten des Priestermangels wird der sakramental-gemeindeleitende Dienst der Pfarrei personell mehr und mehr von der Gemeindeverantwortung gelöst. Auf Dauer wird er damit „seinen Sitz im Leben der Gemeinden verlieren“²⁸.

Das Konzil hat ein grundlegend modifiziertes Bild der Pfarrei entwickelt.

In der Pfarrei als Eucharistie feiernder Gemeinschaft von Gläubigen vergegenwärtigt sich die Kirche Christi (LG 26). Die Eucharistie ist Mitte und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (PO 5). Aus dieser eucharistiezent-

rierten Gemeindeftheologie, die die katholische Kirche geprägt hat, haben verschiedene Autoren ein Recht der Gemeinde auf die Eucharistie abgeleitet.²⁹ Auch gemäß dem CIC 1983 haben die Gläubigen „das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe

von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (c. 213). Sollte die Situation des Priestermangels „in ganzen Weltregionen zur Regel werden, müsste man sich die Frage stellen, ob nicht die faktischen Leiter der Gemeinden bei entsprechender Eignung auch dann zu weihen sind, wenn sie nicht zölibatär leben wollen,“³⁰ wie dies in der Amazonas-Synode 2019 selbst in Rom besprochen wurde³¹.

6. Die pfarrerlosen Gemeinden

Kanon 517 § 2 eröffnet solange eine Möglichkeit, wie die Gemeindeftheologie des Vaticanum II nicht aus den Augen verloren wird. Dieses Konzil hat „zum ersten Mal in der Geschichte lehramtlicher Dokumente seit dem Mittelalter [Gemeinden] als eine eigenständige theologische Größe genannt.“³² Die grossflächigen Pfarreiszusammenlegungen können daher nicht als Umsetzung eines Konzils bezeichnet werden, das die Pfarrei als Subjekt neu entdeckt hat. Neue Formen von Gemeindeleitung hält Kardinal Walter Kasper angesichts der sinkenden Zahl von Priestern für unerlässlich. Im Sinne einer Moderation

des Gemeindelebens gebe es keine grundsätzlichen Hindernisse für Leitung durch Laien und Diakone. „Ich bin ein entschiedener Gegner dieser am Schreibtisch entwickelten bürokratischen Monster von Großpfarreien, die jetzt allerorten gegrün-

det werden, nur weil wir nicht mehr genügend Priester haben. Als könnte man so die Kirche retten“, so Kardinal Kasper³³. Zum Amt des Pfarrers hält der CIC 1983 als Regel fest: „Der Pfarrer soll nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben“ (c. 526 §1).³⁴ Deshalb durfte ein Priester gemäß CIC 1917³⁵ auch

» Gegner dieser am Schreibtisch entwickelten bürokratischen Monster von Großpfarreien «

nur in einer Pfarrei das Amt des Pfarrers übernehmen.³⁶ Diese Goldene Regel des Pfarramtes wurde im CIC 1983 mit den Kanones c. 517 (§ 1 und 2), c. 526 §1 (zweiter Hauptsatz) und c. 374 § 1 faktisch außer Kraft gesetzt. Hat die Kirche damit den schönsten Beruf in der Kirche, den Beruf des Pfarrers, geopfert, um den nötigen „Strukturwandel der Kirche“³⁷ verschieben zu können? Ist damit die Personalkrise der Kirche größtenteils hausgemacht? C. 517 § 2 thematisiert die Pfarreien ohne Pfarrer. „Dem Gesetzgeber ging es um einen weiten Beurteilungs-, Ermessens-, Entscheidungs- und Handlungsspielraum für den Diözesanbischof, d.h. große Offenheit für teilkirchlich unterschiedliche Lösungen.“³⁸ Insofern ist der c. 517 § 2 auch *ein Übungsfeld*, wie mit dem *Priestermangel – in diesem Fall dem Pfarrermangel - kreativ* umgegangen werden kann. Seit den frühen 1970er Jahren hat der Priestermangel die deutschsprachigen Diözesen vor neue Herausforderungen gestellt. Darauf reagierten die Bistümer in verschiedenen Schritten.

- Zuerst zog man die Priester aus den meisten nicht pfarreilichen Aktivitäten ab. Zugleich übernahmen die Laien in den neu geschaffenen Kirchenämtern (Pastoral- und Gemeindeferentinnen) und die Diakone Aufgaben, die bisher nur von Priestern geleistet wurden.³⁹

- In einem zweiten Schritt wurden auf der Grundlage von c. 526 § 1 kleinere Pfarreien den Nachbarpfarrern anvertraut, bis diese fünf und mehr Pfarreien zu betreuen hatten. Zugleich sammelte man Erfahrungen mit Nichtpriestern als Gemeindeleitern in pfarrerlosen Gemeinden. Einige dieser Versuche wurden „theologisch begründet von Rom untersagt, auf der Grundlage von c. 517 § 2 wurde gleichwohl mit diesem Instrument weiter experimentiert.“⁴⁰ Man war bestrebt, die gewachsenen Pfarrstrukturen zu erhalten in der Hoffnung, dereinst wieder genügend

Priester zur Verfügung zu haben.

- Seit der Jahrtausendwende zeigt sich, dass die Personaldecke auf Dauer nicht hält. „Burn-out-Syndrome bei Priestern, Alkoholismus und Zölibatsbrüche waren und sind Symptome einer tiefen Krise in der deutschen Kirche. Die Zahl der Priester, die ihrem Amt den Rücken kehrten, wurde alarmierend groß. So suchte man nach neuen Antworten auf diese Herausforderungen.“⁴¹

- Die katholische Kirche leidet weltweit unter einem Pfarrermangel. In Frankreich und im deutschsprachigen Raum werden deshalb Zusammenlegungen von Pfarreien vorangetrieben, um genügend zölibatäre Pfarrer zu haben. Wie in anderen Erdteilen die Diözesanbischöfe den c. 517 § 2 CIC in Partikularrecht überführt haben, wurde auf einer internationalen Fachtagung in Münster erörtert.⁴²

Die kirchenrechtliche Diskussion zu c. 517 § 2 ging von zwei einschränkenden Vorgaben aus, „dass weder Pfarreien aufgelöst noch die Zulassungsbedingungen zum Priesteramt diskutiert werden sollen“⁴³. In Frankreich dagegen hielt man sich strikt an c. 374 § 1⁴⁴, wonach jede Diözese in Teile oder Pfarreien aufzugliedern ist. Aber auch in Deutschland, Österreich und der Schweiz zeigt sich dieser neue Trend: „weg von den Seelsorgeräumen und hin zur Verschmelzung von Pfarrgemeinden“⁴⁵. Der Gesetzgeber hat keine Einschränkung gemacht bzgl. der Zahl der Personen und der Größe der Gebiete, die in die Sorge eines Pfarrers gestellt werden können. Damit ist die erste einschränkende Vorgabe weggefallen: das Festhalten an den bestehenden Pfarreien und damit an der bestehenden Pfarreistruktur. Es bleibt also nur noch die zweite Vorgabe, die Zulassungsbedingungen, d.h. den Pflichtzölibat nicht zu diskutieren.⁴⁶ Mit anderen Worten, die Frage der geteilten Gemeindeleitung von c. 517 § 2 ist auch eine Frage der Beibehaltung des Pflichtzölibats.

... Gemeindeleitung ... nach c. 517 § 2

Eine ausschließliche Gemeindeleitung durch Diakone, die der c. 517 § 2 nicht vorsieht, wäre auch ein Ausschluss der Frauen aus Leitungsfunktionen der Gemeinden.⁴⁷

7. Die Sicherung der Hirtensorge in pfarrerlosen Pfarreien

Wie es schon die Entstehungs- und Redaktionsgeschichte zeigt,⁴⁸ geht es in c. 517 § 2 primär „nicht um die Leitung der Pfarrei, sondern um die Sicherung der Hirtensorge in auf Dauer vakanten Pfarreien ... ,für die der Diözesanbischof die Verantwortung trägt“. Daher sollte c. 517 § 2 weniger „unter dem Stichwort ‚Gemeindeleitung durch Laien‘ (und Diakone) akzentuiert werden, sondern schwerpunktmässig im Blick auf das Zusammenwirken des moderierenden Priesters und des beauftragten Nichtpriesters ... zur Entfaltung gebracht werden,“⁴⁹ wie Kardinal Lehmann schon 1995 klarstellte.

Werden aber die Fragen der außerordentlichen Gemeindeleitung der Pfarrei nicht vom kirchlichen Recht (Partikularrecht oder Universalrecht) geklärt, müssen sie in jedem Einzelfall, in dem c. 517 § 2 zur Anwendung kommt, in mühsamen Verhandlungen von den Betroffenen geregelt werden, was nicht selten zu Streitigkeiten führt. Im Zusammenhang mit c. 517 § 2 hat Elmar Morein⁵⁰ ein sehr differenziertes Modell der Aufteilung in Gemeindeleitung des Priesters und Gemeindevverantwortung des Nichtpriesters geliefert. Peter Stockmann⁵¹ hat mit seinem Begriff der ‚Außerordentlichen Gemeindeleitung‘ dem c. 517 § 2 einen Namen gegeben. Die mit diesem Kanon vorgesehene Möglichkeit der außerordentlichen Gemeindeleitung übersteigt die in c. 519 gegebenen Möglichkeiten der Übertragung von Einzelbefugnissen an Laien bei weitem. Es sei daran erinnert, dass der zweite

katholische Codex, das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen (CCEO), die Möglichkeit von c. 517 § 2 nicht kennt, dafür aber verheirateten Priestern die Pfarrverantwortung überträgt. Müsste nicht auch in der lateinischen Kirche die außerordentliche Gemeindeleitung in eine ordentliche Gemeindeleitung überführt werden? Oder entsteht gerade aus dieser Frage Widerstand gegen c. 517 § 2?

8. Weitere offene Fragen zur außerordentlichen Gemeindeleitung (c. 517 § 2)

Bis die verantwortlichen Entscheidungsträger in der Kirche die Fragen des Personalrechts bereinigen werden, ist der c. 517 § 2 anzuwenden.⁵² Dieser Kanon ist zukunftsweisend, da er die theologisch ausgebildete und vom Bischof beauftragte Laien und Diakone in Zeiten des Priestermangels in die Hirtensorge einbindet. Dabei gilt es *kirchenrechtliche und theologische Fragen* zu c. 517 § 2 ernst zu nehmen: Wie ist der Ausdruck „Teilhabe an der Ausübung von Hirtensorge“ in c. 517 § 2 (participationem in exercitio curae pastoralis) im Kontext des CIC 1983 zu verstehen, d.h. wie werden die cc. 129; 274; 1421 interpretiert?⁵³ Wie kann man in der Alltagssprache die in c. 517 § 2 verwendeten komplizierten Wendungen mit leichter verständlichen Begriffen umschreiben, wie z.B. Pfarreileiter, Pfarreibeauftragte, Gemeindeleiterin⁵⁴, Bezugsperson oder außerordentliche Gemeindeleitung⁵⁵ etc.? Hat der Diözesanbischof auch die Pflicht, von c. 517 § 2 Gebrauch zu machen, wenn Priestermangel besteht, da Kirchenämter, die der Seelsorge dienen, nach c. 151 nicht ohne schwerwiegenden Grund aufgeschoben werden dürfen?⁵⁶ Entsprechen jene Diözesanbischöfe, die von der Möglichkeit des c. 517 § 2 Gebrauch machen, dem Willen des Gesetzgebers, nämlich Papst Johannes' Paul II.? Dieser erklärte, vor allem

bei Priestermangel müssten die zuständigen kirchlichen Autoritäten dafür Sorge tragen, dass „die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden.“⁵⁷ Diese Anpassung

der auf Dauer vakanten Pfarreien besteht in der Delegation oder in der Schaffung eines neuen Seelsorgeamtes, das das vakante Amt des Pfarrers aber nicht ganz ersetzen kann (cc. 150; 521 § 1). Diese Delegation von Leitungsvollmacht oder

das neue partikularkirchliche Seelsorgeamt mit Beteiligung an der Hirtensorge ist entsprechend dem Willen des Gesetzgebers ortskirchlich zu konzipieren für Diakone oder Theologinnen (c.228; 517 §2). Inwiefern treibt der c. 517 § 2 die Profilierung der Diakone und der Laienämter voran?⁵⁸ Kann der c. 517 § 2 als eine Möglichkeit der von Johannes Paul II. ermunterten Frauenförderung in der Kirche verstanden werden?⁵⁹.

9. Die Zukunft der außerordentlichen Gemeindeleitung

Sind bisher alle Möglichkeiten der Pfarrei ohne Pfarrer des c. 517 § 2 ausgeschöpft? In Deutschland sicher nicht, wie Thomas Schüler aufzeigt. So wird von der Möglichkeit der außerordentlichen Taufspendung durch vom Bischof beauftragte Laien nicht Gebrauch gemacht (cc. 861 §2; 230 §3). Der CIC 1983 bietet die Möglichkeit, „dass Laien vom Ortsordinarius bei Abwesenheit oder Verhinderung ordentlicher Taufspender mit der [außerordentlichen] Taufspendung beauftragt werden können“⁶⁰. In der Schweiz sieht die Situation anders aus.⁶¹ Aber auch die Möglichkeit der außerordentlichen Eheassistenten sollten die Bischofskonferenzen mit einer empfehlenden

Stellungnahme beim Heiligen Stuhl gemäß c. 1112 unterstützen. Die Schweizer Bischöfe setzen in der Frage des Homilie-Verbotes für Laien in der Eucharistie (c. 767 §1) die eigene Tradition fort.

Zudem bleibt noch die Frage des Miteinanders der verschiedenen Ämter und Dienste.⁶³

Man muss sich des Außerordentlichen von c. 517 § 2 bewusst bleiben. Die Art und Weise, wie in c. 517 § 2 das kirchliche Personal zum Einsatz im Weinberg des Herrn kommt, lässt noch viele weitere Fragen offen:

- Priester – als Nichtpfarrer-Priester – werden als „Blaulichtpriester“⁶⁴ eingesetzt, die von Gemeinde zu Gemeinde hetzen.
- Vom Bischof beauftragte Laien und Diakone werden als „Überbrücker“, „Platzhalter“⁶⁵ und als „Lückenbüßer“ eingesetzt, bis in Zukunft wieder genügend Priester da sein werden. Die soziologischen Untersuchungen zeigen, dass diese Zukunft noch lange auf sich warten lässt.

Die katholische Kirche mit ihren klaren Strukturen und Zweigniederlassungen in allen Dörfern und Stadtteilen (mit je einem Verantwortlichen, dem Pfarrer) hatte einst Vorbildcharakter für viele Organisationen europaweit. Im „Beitrag des Christentums zur Entstehung der modernen Organisationsgesellschaft“⁶⁶ hat Karl Gabriel dies klar herausgearbeitet. Gerade diese vorbildliche Organisation, die katholische Kirche, will im Namen des Amtszölibats Pfarreien aufheben, um die Zwangsheirat von Amt und Zölibat aufrechterhalten zu können.

Das im Konzil neu entdeckte Subjekt der Gemeinde lässt keine großräumigen Pfarreizusammenlegungen zu, d.h. eine Zerstörung dieser Pfarrei-Subjekte im großen Stil. Die Pfarreizusammenlegungen sind vom Lehramt

» Anpassung der auf Dauer vakanten Pfarreien «

... Gemeindeleitung ... nach c. 517 § 2

des Konzils her keine Alternative. Denn sie funktionieren nach dem klerikalen Grundsatz: „*Ubi sacerdos ibi parochia*“⁶⁷. Dieser Grundsatz wäre vielleicht nach dem CIC 1917 noch berechtigt gewesen. Das Vaticanum II und der neue CIC 1983 haben die Pfarrei als personales Subjekt entdeckt. Die Pfarrei ist zu einer eigenständigen theologischen und kirchenrechtlichen Größe geworden. Sie ist nicht mehr nur ein Anhängsel des Priesters wie im CIC 1917.

Die Pfarreien ohne Pfarrer sind daher die bessere Lösung, denn so können die Pfarreien als Biotope des Glaubens

wie z.B. in Südkorea schlimmstenfalls auch 100 Jahre ohne Pfarrer überleben. Wer die Pfarreien in den Dörfern und Städten abschafft, schafft die Biotope des

Glaubens ab. Die Pfarreizusammenlegung zerstört mit klerikalen Mitteln des CIC 1917 das durch Konzil und neuen Kodex selbstbewusst gewordene Subjekt der Pfarrei. Es stellt sich zum Schluss die entscheidende Frage: Ist die Gemeinde für das Amt da (CIC 1917) oder ist das Amt für die Gemeinde da (Vaticanum II und CIC 1983)?⁶⁸

Die heutige Kirchenkrise ist vor allem eine Personalkrise, wie der sexuelle Missbrauch durch die zu „immerwährender Enthaltbarkeit“ (can. 277 § 1) verpflichteten Kleriker zeigt. Die Opfer sexueller Gewalt haben in New York Klagerecht unabhängig von Verjährungsfristen.⁶⁹ Die Hierarchie wird vor staatlichem Gericht umgedreht. „Die Letzten werden die Ersten sein.“ (Mt 19,30) Mit Durchhalteparolen der um sich greifenden Resignation⁷⁰ zu begegnen, ist keine Option. Denn Resignation widerspricht fundamental dem Auftrag der

frohen Botschaft. „Hier möchte ich an unsere Bischöfe appellieren: Lassen Sie die Sorge um Ihre Mitbrüder [und Mitarbeitenden] nicht auf dem Papier stehen, setzen Sie sie um in die Praxis.“⁷¹ Der Bischof wird „die Belastbarkeit des Pfarrers [und der Mitarbeitenden] im Blick haben müssen.“⁷² Es wäre wohl ratsam, dass man die Sehnsucht vieler Christinnen und Christen nach gewachsenen und überschaubaren Pfarreien, in denen sie ihren Glauben leben und erfahren können, ebenfalls ins Blickfeld nimmt.

Soll sich in der Kirche wirklich nichts ändern?

» Wer die Pfarreien in den Dörfern und Städten abschafft, schafft die Biotope des Glaubens ab. «

Jede strukturelle Veränderung bedeutet eine große spirituelle Herausforderung. Ist diese Herausforderung der Kirche nicht zuzumuten? Oder ist die Personalkrise in der Kirche derart bis in


die obersten Etagen fortgeschritten, dass man zu den eigentlichen strukturellen Fragen gar nicht mehr vorstoßen kann. Ich glaube nicht! Die Zusammenstellung von Kardinälen und Bischöfen, die in dieser Personalkrise klar für eine Ergänzung des Zölibats durch verheiratete Priester plädieren, lässt aufhorchen.⁷³ Allerdings sollten Bischöfe und Professorinnen und Professoren nicht erst davon sprechen, wenn sie emeritiert sind. Der Apostel Paulus jedenfalls ist dem Kephas in der damaligen Streitfrage, die ebenfalls eine Personalfrage⁷⁴ war und die zum ersten Konzil geführt hatte (Apg 15), „offen entgegengetreten“ (Gal 2,11). In der Zukunft wird die Kirche ihr Personalrecht, d.h. die Zulassungsbedingungen, klären und dann wieder zu den eigentlichen Fragen zurückkehren. Sie wird darauf ausgerichtet sein, „dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloß den Katholiken, ... und überall die Rechte der

menschlichen Person, nicht nur diejenige der katholischen Kirche zu verteidigen.“⁷⁵ Denn die Kirche weiss: „Euch muss es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtigkeit gehen. Dann wird euch alles andere dazugegeben“ (Mt 6,33).

Kurzzusammenfassung:

Von der priesterzentrierten Pastoral (CIC 1917) zur Pfarrei als Subjekt, das Vaticanum II und CIC 1983 wiederentdeckt haben. Oder anders ausgedrückt:

„*Ubi sacerdos ibi parochia*“ (CIC 1917),

„*Ubi Parochia ibi sacerdos*“ (CIC 1983). (Wo eine Pfarrei, da ein vom Bischof beauftragte Person bzw. ein Diakon gemäss 517 § 2 bis die Weihelassungen geändert werden.) 

Loretan, Adrian, geboren 1959, studierte Philosophie, Katholische und Protestantische Theologie, Kirchenrecht und Jura in Luzern, Tübingen, Rom und Fribourg. Seit 1996 Ordinarius für Kirchenrecht / Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät Luzern, war Dekan der Theologischen Fakultät Luzern, hat 22 Bücher und mehr als 265 Artikel geschrieben, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurden. Er ist Herausgeber von mehr als 30 Büchern, die veröffentlicht wurden in der Reihe Religionsrecht im Dialog, Münster und Religionsrechtliche Studien, Zürich. Er war Berater verschiedener Organisationen und Zeitschriften. Frohburgstrasse 3; P.O. BOX 4466; CH-6002 Luzern, adrian.loretan@unilu.ch

1 Vgl. Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein kirchliches Amt in der kirchlichen Gesetzgebung, Fribourg 21997, 214-280.

2 Vgl. a.a.O. 67-83.

3 Religionssoziologen stellen in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens Rückgänge fest: Priester werden weniger, Gottesdienstteilnehmer werden weniger. Diese neuen Berufsgruppen haben steigende Tendenz. Es wird von einer Erfolgsschicht gesprochen. Aber auch bei den Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wird schon 1997 ein Rückgang bei den Bewerberzahlen festgestellt. Vgl. Klaus Nientiedt, Neue Dienste für eine sich erneuernde Kirche. 25 Jahre Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, in: Lebendige Seelsorge, 52 (2001) 207-214, 207-208.

4 Wolfgang Beinert, „Der eine und gleiche Geist in Haupt und Gliedern“ (LG 7). Die Laien in der Kirche aus pneumatologischer Sicht, in: Wozu noch Laien? Für das Miteinander in der Kirche, hrsg. von Georg Kraus, Frankfurt a. M. 2001 (Bamberger theologisches Forum 1), 69-102, 18.

5 LG 29 nennt für den Diakon nach Anweisung der zuständigen Autorität eine Fülle von Aufgaben, u.a. die Spendung des Taufsakraments, die Verwahrung und Austeilung der Eucharistie, die Eheassistenz, das Überbringen der Wegzehrung an Sterbende, das Vorlesen der Heiligen Schrift und die Unterweisung der Gläubigen.

6 Papst Paul VI., Motuproprio „Sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juni 1967, lateinisch-deutsch in: NKD 9, 29.

7 Vgl. Andreas Weiss, Der Ständige Diakon, in: HdbKathKR, hrsg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz, 3., grundlegend neu bearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 388-409, bes. 390-396, 391.

8 „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes. ... unterscheiden sich ... dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“ (LG 10b). Danach sind die Diakone hier beim gemeinsamen Priestertum eingereiht. Vgl. Adrian Loretan, Abgrenzungsfragen zwischen geweihtem und beauftragten Ämtern, in: Dienst im Namen Jesu Christi, hrsg. von Helmut Hoping und Hans J. Münk, Fribourg 2001 (Theologische Berichte XXIV), 145-167. vgl. den Tagungsband der Pontificia Università Urbaniana: Il Diaconato. Teologia, diritto e prassi ecclesiale di fronte alle modifiche apportate dal M.P. Omnium in mentem. Roma 2012.

9 Congregatio pro Clericis et aliae, Instructio de quibusdam quaestionibus circa fidelium laicorum cooperationem sacerdotum ministerium spectantem, in: AS 89 (1997) 852-877. In Deutsch: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 129, Bonn 1997. Oder: Und dennoch... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen - Kritik - Ermutigungen, hrsg. von Peter Hünermann, Freiburg i. Br. 1998, 160.

10 DBK Richtlinien vom 28. September 1995, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 1995 (Die deutschen Bischöfe 63), 37-47; die Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 2015, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 2016 (DDB 101), 13, fordert bei Anwärtern auf das Ständige Diakonatsamt als Voraussetzung «bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie». Ebd. S. 15 und zitiert den Titel der erwähnten Richtlinien.

11 Vgl. Franziska Loretan-Saladin, Suche nach einer Spiritualität von Verheirateten im kirchlichen Dienst, in: Intams review (Review of the International Academy for Marital Spirituality) 6 (2000), 163-170.

12 Vgl. Adrian Loretan, Abgrenzungsfragen zwischen geweihten und beauftragten Ämtern, 145-167. Vgl. Andreas Weiss, Der Ständige Diakon, 403-408.

13 Instruktion, 168.

14 AG 16: „vel nomine parochi et episcopi dissitas communitates christianas moderantes“.

15 „Das Motuproprio [„Sacrum diaconatus ordinem“] geht hier über die Konzilstexte hinaus, die es sorgfältig vermieden haben, den Diakonen eine Teilhabe am Leitungsamt in der Kirche zuzuschreiben. Die Kanonisten werden das Verhältnis dieser Leitungstätigkeit zur Jurisdiktion noch genauer zu klären haben.“ Kom-

... Gemeindeleitung ... nach c. 517 § 2

mentar von Herbert Vorgrimler, in: Papst Paul VI., Motuproprio „Sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juni 1967, lateinisch-deutsch, NKD 9, 20.

16 A.a.O. 38-39.

17 Diese Diskussion flammt angesichts der Bischofssynode für die Pan-Amazonas-Region wieder auf, vgl.: <http://www.sinodoamazonico.va/content/sinodoamazonico/en/documents/preparatory-document-for-the-synod-for-the-amazon.html> (Zugriff: 19.06.2019).

18 Vgl. Christoph Ohly, *Omnia in mentem*. Ein notwendiger Schritt zu Klärung von Wesen und Sendung des Diakons?, in: Stephan Haering u.a. (Hrsg.) *In mandatis meditari*. FS für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, Berlin 2012, 561-577. Matthias Pulte, *Repraesentatio in persona Christi serviens*. Kanonistische Überlegungen zu den ordinationsrechtlichen Weichenstellungen für Diakone im *Motu proprio „Omnia in mentem“*, im nachsynodalen apostolischen Schreiben „*Verbum Domini*“ Benedikts XVI. und in der Instruktion „*Universae Ecclesiae*“ der Kommission *Ecclesia Dei*, in: FS für Paarhammer, 579-601.

19 „Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen.“ (LG 26)

20 Peter Hünemann, *Eucharistie – Gemeinde – Amt*. Dogmatische Reflexionen zur gegenwärtigen Problemlage, in: *Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie*. Die bedrohte Einheit von Wort und Sakrament, hrsg. von der Solidaritätsgruppe katholische Priester der Diözese Speyer, Trier 1978, 30-46, 35.

21 Vgl. Adrian Loretan, *Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung*. Pastoralassistent/-assistentin - Pastoralreferent/-referentin, Freiburg Schweiz (Universitätsverlag) 1994 (Praktische Theologie im Dialog 9), 2. Auflage 1997, 397-405.

22 Jürgen Werbeck, *Ubi sacerdos ibi parochia?* Pastorale Konzepte und theologische Schlüsselfragen, in: *Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels*, hrsg. von Johannes Först, Friedolf Lappen, Johanna Rahner (Bamberger Theologisches Forum 12), 69-83, 76.

23 Ebd.

24 Peter Hünemann, *Eucharistie – Gemeinde – Amt*. Dogmatische Reflexionen zur gegenwärtigen Problemlage, in: *Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie*. Die bedrohte Einheit von Wort und Sakrament, hrsg. von der Solidaritätsgruppe katholische Priester der Diözese Speyer, Trier 1978, 30-46, 32.

25 Heribert Hallermann, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge*. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn 2004, 87.

26 Wilhelm Rees, *Die Pfarrei als Ort der Seelsorge und die Möglichkeit der Teilhabe der Laien an der Gemeindeleitung*, in: Hans Paarhammer, *Deus Caritas* (FS Jakob Mayr), Innsbruck 1996, 393-406, 394.

27 Jürgen Werbeck, *Ubi sacerdos ibi parochia?* Pastorale Konzepte und theologische Schlüsselfragen, in: Johannes Först, Friedolf Lappen, Johanna Rahner (Hrsg.), *Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels* (Bamberger Theologisches Forum 12), 69-83, 77 (kursiv durch A.L.).

28 Ebd.

29 Vgl. z.B. *Das Recht der Gemeinde auf die Eucharistie*. Die be-

drohte Einheit von Wort und Sakrament, hrsg. von der Solidaritätsgruppe katholische Priester der Diözese Speyer, Trier 1978.

30 Jürgen Werbeck, *Ubi sacerdos ibi parochia?* Pastorale Konzepte und theologische Schlüsselfragen, in: Johannes Först, Friedolf Lappen, Johanna Rahner (Hrsg.), *Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels* (Bamberger Theologisches Forum 12), 69-83, 77.

31 *Instrumentum laboris* 17. Juni 2019, Nr. 129. (Bischofssynode - Sonderversammlung für Amazonien, Amazonien. Neue Wege für die Kirche und für eine ganzheitliche Ökologie, bei Misereor und Adveniat bestellbar).

https://www.adveniat.de/fileadmin/user_upload/Informieren/Aktuelles/Instrumentum_Laboris_Deutsch.pdf (eingesehen am 19.8.2019).

32 Peter Hünemann, *Eucharistie – Gemeinde – Amt*. Dogmatische Reflexionen zur gegenwärtigen Problemlage, in: *Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie*. Die bedrohte Einheit von Wort und Sakrament, hrsg. von der Solidaritätsgruppe katholische Priester der Diözese Speyer, Trier 1978, 30-46, 35.

33 Kasper will kirchliche Verwaltungsgerichte gegen Missbrauch, in: <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2019-05/kardinal-kasper-verwaltungsgericht-kirche-gegen-missbrauch.html> (eingesehen am 10.6.2019).

34 Als Rechtsquellen werden genannt: c. 156 §§ 1 und 2, c. 461 CIC 1917.

35 c. 156 § 1: Es ist verboten, dass jemandem zwei miteinander unvereinbare (inkompatible) Ämter übertragen werden. § 2: Unvereinbar sind jene Ämter, die nicht gleichzeitig von ein und derselben Person versehen werden können.

36 c. 460 § 1: „In Übereinstimmung mit dem, was schon in Kan. 156 gesagt ist, darf ein Pfarrer nur eine einzige ihm ‚in titulum‘ übertragene Pfarrei haben. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur erlaubt, wenn es sich um Pfarreien handelt, die durch eine *unio aequae principalis* miteinander verbunden sind.“ Gemäß c. 1419 n.2 spricht man von einer *unio aequae principalis*, „wenn bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Benefizien diese in ihrem Bestande unverändert weiter erhalten werden und beide als gleiche, voneinander unabhängige Größen bestehen bleiben, so dass also das eine nicht das *accessorium* des anderen wird.“ Deutsche Übersetzung nach Heribert Jone, *Gesetzbuch des Kanonischen Rechts*, Erklärung der Kanones, Bd.I, Paderborn 1939, Bd II, Paderborn 1940.

37 Vgl. Karl Rahner, *Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance*. Wo stehen wir? Was sollen wir tun? Wie kann eine Kirche der Zukunft gedacht werden? Freiburg im Br:1972. Vgl. Medard Kehl, *Wohin geht die Kirche? Eine Zeitdiagnose*, Freiburg im Br. 1996.

38 Vgl. Thomas Schüller, *Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer*. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?, in: *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (FS für Hubert Müller, FzK Bd. 27), Würzburg 1997, 169-195, 176.

39 Vgl. Adrian Loretan, *Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung*. Pastoralassistent/-assistentin - Pastoralreferent/-referentin, Freiburg Schweiz (Universitätsverlag) 1994 (Praktische Theologie im Dialog 9), 2. Auflage 1997, 19-189.

40 Friedolf Lappen, *Umbrüche in der parochialen Struktur in Deutschland*. Beobachtungen aus kanonistischer Perspektive, in:

Johannes Först, Friedolf Lappen, Johanna Rahner (Hrsg.), *Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels* (Bamberger Theologisches Forum 12), 19-30, 22.

41 Ebd. Vgl. den Studientag der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel: „Mehr als Strukturen ... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“. Auf dem Hintergrund der in allen Diözesen mehr oder weniger dramatisch ablaufenden Veränderungen der Strukturen versuchten die Bischöfe einen Austausch über den Stand und Richtung dieser Entwicklung. Dieser Studientag ist in zwei Folgen der „Arbeitshilfen“ dokumentiert.

42 Vgl. Michael Böhnke und Thomas Schüller (Hg.), *Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse*, Regensburg 2011. Vgl. auch „Geteilte Gemeindeleitung. Kirchenrechtliche Neubestimmung der cura pastoralis“ vom 28. bis 29. April 2012 im Tagungszentrum Hohenheim.

43 Thomas Schüller, *Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?*, in: Rudolf Weingand (Hrsg.) *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (Gedenkschrift für Hubert Müller), Würzburg 1997, 169-195, 169 (kursiv von A.L.).

44 Die falsche deutschsprachige Übersetzung von c. 374 § 1 spielte in Frankreich nie ein Hinderungsgrund, Pfarreien aufzulösen und die Diözesen nach anderen Kriterien einzuteilen. Vgl. Friedolf Lappen, *Umbrüche in der parochialen Struktur in Deutschland. Beobachtungen aus kanonistischer Perspektive*, in: Johannes Först, Friedolf Lappen, Johanna Rahner (Hrsg.), *Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels* (Bamberger Theologisches Forum 12), 19-30, bes. 24-25.

45 Wilhelm Rees, *Die Sicherung der Hirtensorge. Can. 517 § 2 CIC und die österreichischen diözesanen Rahmenordnungen*, in: Johannes Panhofer, Sebastian Schneider (Hrsg.), *Spuren in die Kirche von morgen. Erfahrungen mit Gemeindeleitung ohne Pfarrer vor Ort – Impulse für eine menschennahe Seelsorge* (Kommunikative Theologie 12), Ostfildern 2009, 156-174, 173.

46 Auch das Geschlecht ist eine Zulassungsbedingung des Kanons 1024.

47 Michèle Adam Schwartz, *Hat die „Gemeindeleiterin“ eine Leitungsfunktion? Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung der cc. 129 § 2 und 517 § 2 CIC/1983*, Münster 2008 (ReligionsRecht im Dialog Bd. 7).

48 Thomas Schüller, *Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?*, in: *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (FS für Hubert Müller; FzK Bd. 27), Würzburg 1997, 169-195, 176. Vgl. auch Thomas Schüller, *Seelsorge in Gemeinden ohne Pfarrer* (Limburger Texte 21), Limburg 1996.

49 Karl Lehmann, *Die Bedeutung von c. 517 § 2 für die Planung der künftigen Seelsorge*, in: Ders., *Die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden. Zur Planung einer kooperativen Pastoral im Bistum Mainz (= Mainzer Perspektiven – Das Wort des Bischofs 1)*, Mainz 1995, 121-129, 126.

50 Elmar Maria Morein, *Officium ecclesiasticum et universitas personarum. Bestimmung des Rechtsinstituts Amt*, Berlin 2006.

51 Peter Stockmann, *Außerordentliche Gemeindeleitung. Historische Befunde, dogmatische Grundlegung, kirchenrechtliche Analyse, offene Positionen* (Adnotationes in ius canonicum Gd. 10).

52 Vgl. hierzu: Johannes Panhofer, Sebastian Schneider (Hrsg.), *Spuren in die Kirche von morgen. Erfahrungen mit Gemeindeleitung ohne Pfarrer vor Ort – Impulse für eine menschennahe Seelsorge* (Kommunikative Theologie 12), Ostfildern 2009.

53 Vgl. das Kodexregister in: Adrian Loretan, *Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin – Pastoralreferent/-referentin*, Freiburg Schweiz (Universitätsverlag) 1994 (Praktische Theologie im Dialog 9), 2. Auflage 1997, 397-404, 401-404.

54 Vgl. Andererseits wird kritisiert, dass z.B. der Begriff der Gemeindeleitung kirchenrechtlich nicht geklärt ist vgl. Hallermann, Heribert, *Art. Gemeindeleitung. II. Kath.:* LKStKR Bd. 2, 30-32.

55 Vgl. Elmar Maria Morein, *Officium ecclesiasticum et universitas personarum. Bestimmung des Rechtsinstituts Amt*, Berlin 2006, 134-194.

56 Vgl. Thomas Schüller, *Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?*, in: *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (FS für Hubert Müller; FzK Bd. 27), Würzburg 1997, 169-195, 177.

57 Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“* vom 30. Dezember 1988 über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, Nr. 26 Abs. 4, dt. VApSt 87, Bonn 41991, 41.

58 Vgl. Adrian Loretan, *Profilierung der vom Bischof beauftragten Ämter des gemeinsamen Priestertums. Eine kirchenrechtliche Studie*, in: Ruth Scoralick (Hrsg.), *Damit sie das Leben haben* (Joh 10,10). Festschrift für Walter Kirchschräger zum 60. Geburtstag, Zürich (Theologischer Verlag) 2007, 187-208.

59 Vgl. Gerhard Fahrnberger, *Priesterliche Leitung und Mitträgerschaft von Personen ohne Priesterweihe in der Pfarreseelsorge bei Priester-mangel*, in: Richard Puza und Andreas Weiss (Hrsg.), *Iustitia in Caritate. Festgabe für Ernst Rössler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Official der Diözese Rottenburg-Stuttgart*, Frankfurt a.M. 1997, 54-569, 569. Adrian Loretan, *Frauen in kirchlichen Ämtern. Eine rechtliche Standortbestimmung*, in: Denise Buser und Adrian Loretan (Hrsg.), *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion*, Freiburg Schweiz (Universitätsverlag) 1999, 214 S. (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 3). Adrian Loretan, *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen aus religionsrechtlicher und rechtsphilosophischer Sicht*, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2004, Bern (Peter Lang) 2005, 11-38. Stella Ahlers, *Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche. Ein problematisches Spannungsverhältnis* (ReligionsRecht im Dialog Bd. 2) 2005. Adrian Loretan, *Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirchen*, in: Adrian Loretan-Saladin/Toni Bernet-Strahm (Hrsg.), *Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat*, Zürich (Theologischer Verlag) 2006, 49-67. Adrian Loretan, *Gleichstellung von Mann und Frau in den Religionen*, in: *Menschenrechte und Religionen. 6. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2009*, hrsg. von Peter G. Kirchschräger und Thomas Kirchschräger, Bern 2009, 107-118; vgl. auch Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“*, Nr. 58 (deutsch hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 1996, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 125).

60 Thomas Schüller, *Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?*, in: *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (FS für Hubert Müller; FzK Bd. 27), Würzburg 1997, 169-195, 195.

61 Adrian Loretan, *Liturgische Leitungsdienste der Laien. Zur Situation in der Schweiz*, in: Sabine Demel, Libero Gerosa, Peter Krämer, Ludger Müller (Hrsg.), *Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter*, Münster (LIT) 2002 (Kirchenrechtliche Bibliothek, Band 5), 163-186, 175-178.

62 *Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst*, hrsg. vom Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz Nr. 12, Freiburg 2005, 23-26, 25.

63 Adrian Loretan, *Mit- oder Gegeneinander? Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst aus kirchenrechtlicher Sicht*, in: Sabine

Demel, Libero Gerosa, Peter Krämer, Ludger Müller (Hrsg.), Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter, Münster (LIT) 2002 (Kirchenrechtliche Bibliothek, Band 5), 67-92.

64 Wilhelm Rees, Die Sicherung der Hirtensorge. Can. 517 § 2 CIC und die österreichischen diözesanen Rahmenordnungen, in: Johannes Panhofer, Sebastian Schneider (Hrsg.), Spuren in die Kirche von morgen. Erfahrungen mit Gemeindeleitung ohne Pfarrer vor Ort – Impulse für eine menschnennahe Seelsorge (Kommunikative Theologie 12), Ostfildern 2009, 156-174, 173.

65 Bildlich dargestellt in: Johannes Panhofer, Sebastian Schneider (Hrsg.), Spuren in die Kirche von morgen. Erfahrungen mit Gemeindeleitung ohne Pfarrer vor Ort – Impulse für eine menschnennahe Seelsorge (Kommunikative Theologie 12), Ostfildern 2009, 74 und 67.

66 Vgl. Karl Gabriel, Organisation als Strukturprinzip der Kirchen: Spannungen, Zwänge, Aporien, in: Alfred Dubach und Wolfgang Lienemann (Hrsg.), Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen. Kommentar zur Studie „Jeder ein Sonderfall? Religion in der Schweiz“ Bd. 2, Zürich 1997, 15-36, 18-22.

67 Jürgen Werbick, Ubi sacerdos ibi parochia? Pastorale Konzepte und theologische Schlüsselfragen, in: Johannes Först, Friedolf Lappen, Johanna Rahner (Hrsg.), Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels (Bamberger Theologisches Forum 12), 69-83.

68 Kurzfassung:

These: Das Amt ist für die Gemeinde da (Schrift).

Antithese: Die Gemeinde ist für das Amt da (mittelalterliche Tradition bis Vaticanum II).

Synthese: Die Funktionalität des Amtes (PO 20, cc. 145; 228, 517 §2 CIC/1983).

Ausführlicher in: Adrian Loretan, Die Zukunft der Gemeinden. Perspektiven aus c. 517 § 2, in: Michael Böhnke und Thomas Schüller (Hg.), Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg 2011, 125-151, bes. 125-135.

69 Vgl. The New York Times, 15. Aug. 2019: <https://www.nytimes.com/2019/08/15/nyregion/child-sex-abuse-lawsuits.html?smid=nytcore-ios-share>. Vgl. auch <https://www.feinschwarz.net/sexueller-missbrauch-kirche/> (Beide eingesehen am 19.08.2019).

70 Vgl. Bernhard Linvers, Statt eines Nachwortes, in: Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie. Die bedrohte Einheit von Wort und Sakrament, hrsg. von der Solidaritätsgruppe katholische Priester (SOG) der Diözese Speyer, Trier 1978, 63.

71 Ebd.

72 Reinhild Ahlers, Kommentar, in: MK CIC, c. 526, Rdnr. 4 (Stand Januar 2008).

73 Vgl. das Statement von Bischof Oster aus Passau mit dem Hinweis auf die Amazonas-Synode im Vatikan: <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2019-03/passau-bischof-oster-zoelibat-moeglich-kein-dogma.html> (eingesehen am 25.6.2019). Vgl. Hanspeter Heinz, Zeugnis und Ärgernis. Zur fälligen Diskussion über den Pflichtzölibat, in: HK 64, 7/2010, 335-339.

74 Aufnahme von Unbeschnittenen: Hätte Paulus seine Arbeit nicht getan, so wären 99,9 % der Lesenden dieses Artikels heu-

te nicht Christen, da das Christentum eine jüdische Kleingruppe geblieben wäre und sich kaum ausgebreitet hätte. Der Missionar Paulus dachte personalpolitisch und strategisch. Einen solchen Kopf brauchen wir in der heutigen Personalsituation der Kirche.

75 So das Credo des sterbenden Johannes XXIII., in: Ludwig Kaufmann/Niklaus Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg/Brig 1990 (auf dem Buchdeckel).